

§ 6 BOA (Brandenburg) — >Zustimmung für sonstige bauliche Anlagen im Bereich von Anschlußbahnen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen in, zwischen, unter, über oder neben den Gleisen bis zu einem Abstand von 30 m zur Mitte des nächstgelegenen Anschlußgleises ist die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht einzuholen.

(2) Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs- und Informationsleitungen aller Art mit Gleisen der Anschlußbahnen ist die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht einzuholen, wenn die Gleise von Triebfahrzeugen der Deutschen Reichsbahn oder von Zügen befahren werden und die Näherung zu diesen Gleisen in einem Abstand von 10 m erfolgen soll. Bei allen anderen Kreuzungen und Näherungen trägt der Anschließer die Verantwortung für die Erfüllung der bahnaufsichtlichen Forderungen nach den hierfür geltenden Vorschriften. Für die Herstellung von Kreuzungen und Näherungen gilt der staatliche Standard "Versorgungs- und Informationsleitungen, Kreuzung und Näherung mit Bahnanlagen" (TGL 31983/01 bis /10).

Zitiervorschlag: § 6 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/6>